

Glauben an die Gerechtigkeit und die so vielfach angefochtene Heilighaltung der Autorität bei ihm zu retten. Wir gehen zum Volke, um ihm zu sagen, dass die es betrügen, die ihm hier auf Erden ein Paradies versprechen, dass es vielmehr nur dann das Paradies zu erwarten habe, wenn es die Noth des Lebens, die keinem erspart bleiben kann, in christlichem Sinne erträgt. Mit einem Worte, wir gehen zum Volke, weil wir unseren Beruf heilig halten und weil wir es mit der Menschheit gut meinen.

## Historische Entwicklung der Rechte des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen.<sup>1)</sup>

Von Dr. A. Amrhein, Pfarrer in Rosßbrunn, Diöcese Würzburg.

Die Frage nach den „Rechten des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen“ bietet in ihrem rechtsgeschichtlichen Theile einige interessante Punkte, insoferne die an sich unbedeutende mehr dem Privatrechte angehörige Sache eine hochpolitische Bedeutung erlangte und die im Mittelalter so häufig wiederkehrenden Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auch auf dem Gebiete unserer Frage ausgefochten wurden. Wenn wir es recht betrachten, müssen wir gestehen, dass, wie in der früheren Zeit, so auch bei den Culturfämpfen der Neuzeit der Brotkorb der Geistlichen die wichtigste Rolle gespielt hat und immer wieder in den Vordergrund gestellt wird, indem gerade an diesem Punkte der kirchlichen Festung der Sturmblock zuerst angegriffen wurde, um in das feste Gesüge der kirchlichen Hierarchie und des kirchlichen Rechtes die erste Bresche zur Eroberung oder besser gesagt zur Vernichtung der ganzen Kirche zu legen. Das Ende des christlich-mittelalterlichen Staatsystems und der Anfang der modernen Staatsverhältnisse ist charakterisiert durch die im Anfange dieses Jahrhunderts in großartigem Style durchgeföhrte Einziehung der geistlichen Brotkörbe, wobei der Seelsorgsgeistlichkeit, wenigstens in den fränkischen Diözesen, nur ein kümmerliches, nothdürftiges Gnadengehalt verblieben ist, während jene großartigen Anstalten, welche die christliche Wohlthätigkeit und die aus christlichem Geiste erflossene Sparsamkeit und Verwaltungskunst zur höchsten Blüte gebracht hatte, ihres gesamten Vermögens beraubt wurden und, obgleich auf communistischer Grundlage beruhend — Arme und Reiche konnten in den Besitz der an nichtadeligen Collegiatstiften bestehenden Präbenden und Beneficien gelangen und ebenso in den

<sup>1)</sup> Vorläufige Conferenzarbeit wurde von Herrn Domkapitular Dr. Renninger † der Drucklegung für würdig erachtet und wird daher auf Grund dieser Beurtheilung meines verehrten ehemaligen Lehrers dem Drucke übergeben.

zahlreichen Klöstern Aufnahme finden, und selbst in den adeligen Stiften finden wir neben fürstlichen Canonikern die Söhne des niederen Adels vertreten — den communistischen Grundsätzen der französischen Jakobiner zum Opfer fallen mussten. Zu allen Zeiten waren die gebietenden Herren lustern nach dem Kirchengute und dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie auch in das Privatrecht eingriffen und das persönliche Eigenthum der Geistlichen nach deren Tod beanspruchten, wie heutzutage aus staatsrechtlichen Erwägungen, aus vermeintlicher Oberhoheit über alles, was sich innerhalb der Grenzen eines Staates befindet und mit den Händen greifbar ist. Solche Reminiscenzen knüpfen sich leider an unsere These über „die Rechte des Geistlichen über sein Vermögen“, zu deren Besprechung wir nun schreiten wollen.

Wir unterscheiden die Rechte: 1. bezüglich der Vermögenssubstanz selbst, 2. bezüglich der Form der Verfügung über dieselbe.

### 1. Rechte des Geistlichen in Bezug auf die Vermögenssubstanz

#### a) nach dem älteren und gemeinen Rechte.

2. In erster Linie handelt es sich hier um jenes Vermögen, welches die Geistlichen aus ihren geistlichen Pfründen und Beneficien erworben hatten. Bezuglich der Verfügung über dasselbe galt die Bestimmung des Concilium Lateranense vom Jahre 1179, welches mit Rücksicht auf die Indemnität der Kirche den Geistlichen verbot, die von ihren Beneficien erworbenen Güter nach Belieben zu verwenden, und anordnete, dieselben sollten der Kirche verbleiben. Damit war nun eigentlich nichts neues eingeführt, sondern die schon früher bestandene Rechtsanschauung zum Ausdrucke gebracht; denn schon das dritte Concil von Toledo vom Jahre 589 hatte bestimmt, dass ein Cleriker, welcher einen Acker oder Weinberg auf dem Gebiete der Kirche herstellt, denselben auf Lebenszeit benützen darf, aber nach seinem Tode der Kirche lassen muss, wobei jede testamentarische Verfügung oder eine Erbsfolge ausgeschlossen war. (*Si quis sane Clericorum agella vel vineolas in terra Ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causa, usque ad diem obitus sui possideat: verum post suum decessum Ecclesiae restituat, nec testamentario aut successorio jure cuiquam haeredum prohaeredumve relinquat, nisi forsitan cui Episcopus pro servitiis ac praeestatione Ecclesiae largiri voluerit.*)<sup>1)</sup> Ebenso hatten die Concilien von Arles und Rheims in Gallien das kirchliche Eigenthumsrecht gewahrt<sup>2)</sup> und das dem Papst Pius I. zugeschriebene Decret verfügte, dass alles, was der Priester nach dem Tage seiner Weihe erwirbt, der Kirche als Eigenthum verbleibt.<sup>3)</sup>

— <sup>1)</sup> cap. 5. X. lib. III. 25 de peculio clericorum. — <sup>2)</sup> cap. 1, 2, 4. l. c.  
— <sup>3)</sup> cap. 3. I. c.

In Aufrechthaltung dieser sehr alten Rechtsanschauung lautete deshalb das obenerwähnte lateranensische Decret:<sup>1)</sup>

„Cum in officiis charitatis primo loco illis teneamur obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepissemus, econtra quidam Clerici, cum ab Ecclesiis suis multa beneficia perceperint, bona per eas acquisita in alios transferre praesumunt. Hoc igitur quia antiquis canonibus constat inhibitum, nos indemnitatim Ecclesiae providere volentes, sive intestati decesserint, sive aliis conferre voluerint, penes Ecclesias eadem bona precipimus remanere.“ Im Anschluß an vorstehende Bestimmung erklärte Papst Alexander III. im Jahre 1180, daß die Cleriker über Mobilien, welche sie durch die Kirchen erworben hatten, nicht testamentarisch verfügen könnten und nur bei Lebzeiten in Form von Almosen anderen sie zuwenden durften. (Ad haec praesentibus innotescat, quod Clerici de mobilibus, quae per Ecclesiam sunt adepti, de jure testari non possunt; viventes tamen et sui compotes moderate valent aliqua de bonis ipsis non ratione testamenti, sed elemosynae intuitu erogare in aegritudine constituti.<sup>2)</sup>) Doch sagt derselbe Papst in einem Schreiben an den neu gewählten Bischof und das Capitulum Cassanense in Calabrien: „Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possunt: consuetudinis tamen non est improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis, et illis, qui viventi servierant, sive consanguinei sint sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur.<sup>3)</sup> Der Papst erwähnt darin eine dem gemeinen Rechte entgegenstehende Gewohnheit, die er nicht zu verwerfen wagt, durch welche den Clerikern unter gewissen Verhältnissen größere Freiheiten in der Verfügung über ihre aus den Beneficien erworbenen Güter gewährt werden, und somit nicht bloß bei Lebzeiten das Recht der donatio inter vivos, sondern auch nach dem Tode das Recht der testamentarischen Verfügung den Geistlichen gestattet ist, was in der Folgezeit geltendes Recht wurde.

3. Wenn wir nun für das strengere gemeine Recht bezüglich der testamentarischen Verfügung über den Beneficialnachlass eine Art von Begründung suchen, müssen wir einen kurzen historischen Rückblick in die früher bestandenen Verhältnisse der geistlichen Beneficien werfen und die Entwicklung derselben näher ins Auge fassen.

Bekanntlich war in der ältesten Zeit das Kirchenvermögen der Diöcese Eine große Vermögensmasse, deren Verwaltung und Vertheilung nach Maßgabe des kirchlichen Bedürfnisses dem betreffenden Bischofe zustand, welcher den Archidiaconus oder Präpositus der Domkirche als Gehilfen oder Oeconomus zur Seite hatte, während der Decanus oder Archipresbyter in den geistlichen Functionen als

<sup>1)</sup> cap. 7. X. lib. III. 26. de testamentis. — <sup>2)</sup> cap. 8. l. c. — <sup>3)</sup> cap. 12. l. c

Coadjutor, als vicarius Bethilfe leistete. Im Laufe der Zeit wurden den einzelnen neu gegründeten Kirchen und Kapellen gewisse Vermögensobjekte: Liegenschaften an Feld und Wald, Rechte, Zinsen u. dgl. als Eigenthum überwiesen, welches Vermögen nun als locales Kirchenvermögen, getrennt von dem allgemeinen Diözesanvermögen, dem localen Zwecke gemäß verwaltet und verwendet wurde. Zu dieser Entwicklung trug vornehmlich die fränkisch-karolingische Gesetzgebung bei, wonach jede Kirche mindestens mit einem vollen von allen Lasten freien Mansus dotiert werden sollte.<sup>1)</sup> Unter einem Mansus verstand man soviel Feld, als mit einem Paar Ochsen in einem Jahre bebaut werden konnte,<sup>2)</sup> also ein Bauerngut, oder wie Jakob Sirmond erklärt: „eine gewisse Fläche an Grund und Boden mit einem Gebäude zum Bleiben und Wohnen, ad mansionem, zugleich mit einigen Leibeigenen, welche das Feld zu bebauen hatten.“ Nach dem longobardischen Rechte gehörten zum mansus ecclesiasticus zwei Leib eigene.<sup>3)</sup> Der Biograph des Kaisers Ludwig des Frommen bemerkt zum Cap. 9 der Aachener Synode vom Jahre 816, Kaiser Ludwig habe gewollt, dass jede Kirche einen mansus<sup>4)</sup> habe cum pensitatione legitima et servo atque ancilla.<sup>5)</sup>

4. Dieser mansus ecclesiasticus wurde dem an der Kirche angestellten Geistlichen in Form eines precarium oder noch genauer nach Art weltlicher Lehengüter übertragen und der für das Lehengut übliche Titel „beneficium“ auch für das geistliche Lehen angewendet, so dass nun ein solches Kirchenvermögen ein beneficium genannt wurde, welches dem Geistlichen den nöthigen Unterhalt gewähren sollte, die portio praebenda, woher der Name „Präbende“ oder „Pfründe“. Nebst diesem Grundbesitz mussten aber auch von den zur Kirche gehörenden und unter der geistlichen Jurisdiction des Beneficiaten stehenden Grundbesitzern der Zehnt gegeben werden, insoweit derselbe nicht schon im Voraus im Besitz eines Laien war, weshalb man besonders in Deutschland und vorzugsweise im alten Karolingerreiche den Laical- und den Clericalzehnt voneinander unterscheidet. Aus dieser gesammten dos der Kirche müsste nun die Personal- und die Realexigenz bestritten werden. Zur ersten gehörte die Besoldung des Geistlichen, die seines häuslichen Dienstpersonales,

<sup>1)</sup> Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes. 1856, S. 883. — <sup>2)</sup> Engel, colleg. univ. jur. can. 1717, S. 913: „Antiquitus constitutum erat, ut cui libet Ecclesiae pro dote assignaretur mansus unus ab omnibus aliis servitiis liber i. e. tanta pars agri fertilis, quam par boum in anno colere potuit.“

— <sup>3)</sup> Van Espen, jus eccles. 1721, tom. I. pars II. tit. 35. nr. 22 sequ. S. 677. — <sup>4)</sup> Das Wort mansus, abzuleiten von mando, mansum, lauen zerbeißen, bedeutet soviel Grund und Boden, als für den Geistlichen, für Knecht und Magd und für die Kirchenregie zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Wo also kein mansus, war auch nichts zu nagen und zu beißen, und davon mag sich das deutsche Sprichwort gebildet haben: „er hat nichts zu nagen und zu beißen“ und „er ist arm wie eine Kirchenmaus“, wie eine Kirche ohne mansus. — <sup>5)</sup> Eckart, comment. de rebus Franciae orient. II. S. 134.

seiner mancipia, sowie seiner kirchlichen Bediensteten, z. B. des Messners, der zugleich als Cantor, d. i. als rector chori und als rector scholae, als Schullehrer, fungierte; zur letzteren, d. i. zur Realexigenz gehörte der Aufwand für den Gottesdienst und für die bauliche Unterhaltung der Kirche und aller derselben annexen Gebäude, wenn nicht letztere Pflicht auf Grund eines Specialrechtes einem anderen oblag. Da nun die Kirche oder der Heilige, zu dessen Ehre die Kirche eingeweiht war, als der eigentliche Eigentümer des gesammten zur Kirche gehörenden Vermögens galt, bildete sich bezüglich der Baulast der Rechtsgrundsatz: „Der Heilige muss bauen“, weil aber der Geistliche der factische Inhaber und Nutznießer des Kirchenvermögens und als solcher auch der Verwalter derselben war, der Beneficiat also aus den Einkünften des Kirchenvermögens die Personal- und Realexigenz zu bestreiten hatte, bildete sich der andere Grundsatz: „Der Pfarrer oder Beneficiat muss bauen“. Beide Rechtsgrundsätze sind infolge der noch zu erwähnenden Incorporation von gut dotierten Pfarrkirchen in ganz eigenthümlicher Weise zur Geltung gekommen.

5. Wenn wir dieses im Mittelalter zunächst in Deutschland bei den Parochialpfründen — man nannte solche Pfarreien auch Pastorale — bestehende Verhältnis berücksichtigen, wird uns wohl verständlich die Bestimmung, dass der Nachlass eines verstorbenen Beneficiaten, insoweit derselbe aus den Beneficial-Einkünften erzielt war, nicht ohneweiteres als Eigentum des Defuncten galt und nicht durch testamentarische Verfügung oder zufolge Intestaterbrechtes in den Besitz eines Dritten übergehen konnte. Denn diese Einkünfte, welche als precarium nur bis zum Tode des Nutznießers in dessen Verfügung standen, waren Eigentum der Kirche, beziehungsweise der betreffenden Pfründe. Mit dem Tode hörte jeder Rechtsanspruch auf, wenn nicht durch Specialrecht ein sogenannter Sterbmonat oder gar noch ein Gnadenjahr, wie dies bei den Canonikern der Fall war, gewährt wurde. Was also beim Tode des Beneficiaten an Beneficial-Einkünften vorhanden war, musste dem Beneficium verbleiben, sowohl mit Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, als auch mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche der nachfolgende Pfründenbesitzer pro rata auf dieselben hat. Deshalb sagt die Vateranensische Bestimmung: „indemnitati Ecclesiarum providentes“. In praxi finden wir dieses alte Recht bei den Pfarrei-Raten beobachtet, insofern der Nachlass des verstorbenen Pfründenbesitzers in Bezug auf die Pfarrei-Einkünfte dem Nachfolger gegenüber haftbar bleibt. Ebenso kommt diese alte Vorschrift in Bezug auf die dem Pfründenbesitzer obliegende Baulast auch zur Zeit in Ausführung, indem alle vorhandenen Baugebrechen aus dem Nachlass bestritten werden müssen, wie wir dies z. B. bei der dem Nutznießer der Gebäude obliegenden sogenannten inquilinischen Baupflicht durchweg in Uebung finden. Nach dem alten Rechte fiel daher der gesammte Nachlass des Pfründen-

besitzers der Pfründe zu, weil mit dem Tode alle bisherigen Rechte und Pflichten desselben erloschen.

6. Neben den aus dem Pfründengenuss erworbenen Beneficial-gütern besaßen aber die Geistlichen zuweilen auch Privatvermögen, welches sie unter verschiedenen Rechtstiteln erworben hatten: z. B. patrimonium, d. i. als Erbtheil von Eltern oder Verwandten, Geschenke von denselben, namentlich auch durch künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit. Derartige Vermögensbeständeheile hatten keine Beziehung zum Beneficium oder zur Kirche und den Geistlichen stand deshalb, wie Papst Alexander III. im Jahre 1180 entschied,<sup>1)</sup> das freie Dispositionssrecht hierüber zu. Nur wenn der Geistliche ohne Testament und ohne Intestaterben starb, fiel auch dieser Nachlass der Kirche anheim.

Bezüglich des vorerwähnten Heimfallrechtes entstand im Franken-reiche ein Missbrauch, der nach und nach von geistlichen und weltlichen Ständen adoptiert wurde und in der Folgezeit auch politische Verwicklung nach sich zog: nämlich das *jus regaliae*, *jus spolii*, *jus exuviarum* oder *enduviarum*, *jus deportus*,<sup>2)</sup> in Deutschland auch das „Rips-Rapsrecht“ genannt.<sup>3)</sup>

Wie nämlich das Beneficium das Recht auf den aus den Beneficial-Gütern erworbenen geistlichen Nachlass des Beneficiaten hatte, so begannen auch die weltlichen Guts- und Patronatssherren der Beneficien den weltlichen Nachlass der Inhaber dieser Beneficien an sich zu reißen, wie dies z. B. auch heutzutage noch bei den Pfründnerpälzern und Armenpflegern der Fall ist, welche vermöge des *jus spolii* den Nachlass der von ihnen Verpflegten und Eingepfrendeten beanspruchen können. In gleicher Weise verfuhrten auch die mächtigeren Gewalthaber mit dem Nachlass der Bischöfe und Prälaten, ja die Könige giengen so weit, auf Grund des *jus regaliae* das Amtseinkommen der Bischöfe und Äbte während der Vacatur zu beanspruchen und vermöge des *jus spolii* das nachgelassene Mobiliarvermögen derselben einzuziehen,

Gegen diese widerrechtlichen Eingriffe erhob die Kirche ihre Stimme, indem sie im Concil von Clermont im Jahre 1095 über jene Laien, welche den Nachlass der Bischöfe und Cleriker an sich reißen, die Excommunication bis zur Wiedererstattung aussprach. Die gleiche Strafe verhängte das Concilium Lateranense unter Papst Innocenz II. (1130—1143).<sup>4)</sup> Das Concil von Tribur verordnete, dass der Nachlass des Geistlichen, welcher ohne testamentarische Verfügung aus diesem Leben geschieden war, in vier Theile getheilt werde, wovon einen Theil der Bischof, den andern die Kirche, den dritten Theil die Armen, den vierten die Eltern des Verstorbenen, oder wenn dieselben nicht geeignet, gleichfalls die Kirche

<sup>1)</sup> cap. 9. X. lib. III. 26 de testamentis. — <sup>2)</sup> Permaneder, I. c. S. 897.

— <sup>3)</sup> Bering, Lehrbuch des Kirchenrechtes 1876 S. 678. — <sup>4)</sup> e. 46 und 47 Causa XII. qu. 2.

erhalten sollte.<sup>1)</sup> Hauptsächlich waren es Provinzial-Concilien, welche die Anmaßungen der Schirmvögte zurückwiesen: so die Synoden von Köln 1266 und 1300, von Vienne 1267, London 1268 und Salzburg 1281. Von den deutschen Königen entzogen Otto IV. in seinen Constitutionen von 1197 und 1209, Friedrich II. in den Constitutionen von 1213, 1216 und 1220 dem Spoliens- und Regalienrechte bezüglich des Nachlasses der Bischöfe und Prälaten und anerkannten deren Testierfreiheit über den weltlichen Nachlass.<sup>2)</sup>

7. Waren durch die vorerwähnten Maßregeln die weltlichen Machthaber in die gebürenden Schranken zurückgewiesen worden, so traten nunmehr die Geistlichen selbst als „Raps-Räpfer“ auf, indem die Domherren den Nachlass des Bischofs beanspruchten und unter sich theilten. Papst Bonifaz VIII. sah sich daher genötigt, gegen dieselben die Suspension ab officio et beneficio auszusprechen.<sup>3)</sup> Andererseits beanspruchten auch die Bischöfe und andere Prälaten sowohl den Nachlass der Domherren und übrigen Beneficiaten als auch die Vacanzeinkünfte, und zwar auf Grund der Collation, Ordination, Präsentation oder auch der Schirmvogtei. Obgleich derselbe Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1299 strenge gegen diese Ansprüche einschritt und gegen die Bischöfe das Interdict, gegen die übrigen Prälaten die Suspension ab officio et beneficio bis zur Wiedererstattung verhängte<sup>4)</sup> und Papst Clemens V. auf dem Concil von Vienne (1311) das erwähnte Decret des Papstes Bonifaz VIII. ausdrücklich bestätigte,<sup>5)</sup> wurde dieser Amtsmißbrauch doch so herrschend, dass auch die Päpste, zumal die in Avignon residierenden, sowohl die Verlassenschaft der Bischöfe und Prälaten, als auch die während der Vacatur angefallenen Einkünfte jener Pfründen, welche sie als Päpste zu vergeben hatten, als ihnen rechtmäßig heimgefallen betrachteten. Auf dem Concil von Pisa (sess. 22) und von Konstanz (sess. 43) leisteten endlich auch die Päpste Verzicht auf dieses Recht, während es die Bischöfe und Prälaten noch eine zeitlang behaupteten.<sup>6)</sup>

Nach den bisherigen Ausführungen über das Verfügungssrecht der Geistlichen bestand dies nach dem älteren und gemeinen canonischen Rechte darin, dass sie über das aus dem Pfründeneinkommen erworbene Vermögen nicht lehztwillig von todeswegen verfügen konnten, sondern nur bei Lebzeiten (*inter vivos*) in Form von Almosen dieselben nach Gütbüken verwenden durften, namentlich auch als Dienstlohn für das Dienstpersonal. Ueber die anderwärts erhaltenen Güter besaßen die Geistlichen wohl theoretisch das freie

<sup>1)</sup> cap. 2. X. lib. III. 27. de successionibus ab intestato. — <sup>2)</sup> Permaneder, l. c. 897, Note 12 u. 13. Das von Friedrich II. dem Würzburger Bischof Otto I. von Lobdeburg speciell ausgesetzte Renunciations-Diplom ist datiert zu Würzburg am 11. Mai 1216. (Vergl. Monum. Boic. vol. XXX. Nr. 619 und vol. XXXVII. Nr. 191 als Regest.) — <sup>3)</sup> cap. 40. VI<sup>o</sup>, lib. I. 6. — <sup>4)</sup> cap. 9. VI<sup>o</sup>, lib. I. 16. — <sup>5)</sup> cap. un. Clem. lib. I. 5. — <sup>6)</sup> Permaneder, l. c. S. 898.

Verfügungsrecht, waren aber in der Ausübung dieses Rechtes vielfach durch geistliche und weltliche Herren behindert.

b) Nach dem neueren Rechte.

8. Wenn wir aus der Geschichte ersehen, dass gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine Aenderung des bisherigen Rechtsbestandes in unserer Frage eintrat und wir uns fragen, wodurch denn diese Rechtsveränderung herbeigeführt oder veranlaßt wurde, so müssen wir zunächst mit Rücksicht auf die Curatgeistlichkeit sagen, dass bei den Pfarrreien oder Curatbeneficien jene Verhältnisse, auf welchen das gemeine canonische Recht beruht, nicht mehr bestanden, indem die nach Vorschrift des fränkischen Rechtes dotierten und mit bedeutenden Zehnten begabten Pfarrreien den Stiften und Klöstern incorporated oder verdienten Geistlichen zur Aufbesserung ihrer Einkünfte verliehen wurden, wogegen dieselben einen vicarius perpetuus oder Leutpriester, plebanus, zur Ausübung der Seelsorge und Abhaltung des Gottesdienstes aufzustellen hatten. Für diesen plebanus musste eine sogenannte Competenz oder, wie wir jetzt sagen, ein Congruagehalt aus den Pfarrrei-Einkünften reserviert werden, wozu in erster Linie der Mansus und die Präsenzgefälle (jura stolae) bestimmt wurden, zuweilen auch ein Theil des großen oder kleinen Zehntes oder andere Naturalreichnisse an Getreid, Wein, Holz u. s. w. Der eigentliche Pfarrer: das Stift oder das Kloster, wenn die Incorporation eine dauernde war, oder der sogenannte Oberpfarrer, wenn sie eine persönliche war, behielt in der Regel den Zehnt, um welchen es sich bei den Incorporationen hauptsächlich handelte, übernahm aber auch, gemäß dem früher erwähnten Grundsätze: „der Heilige“ oder „der Pfarrer muss bauen“ das sogenannte onus fabricae auf sich, worunter man die Bezahlung der fabrorum, der Arbeiter verstand, welche die zur baulichen Unterhaltung aller Gebäude nothwendigen Arbeiten vornahmen. Die Dom- und Collegiatstifte bildeten zur Bestreitung dieser Auslagen einen Baufond, fabrica, indem sie Absenz- und Carenzabgaben der Canoniker diesem Baufonde zuwandten. Bei den Pfarrreien ruhte aber dieses onus fabricae auf dem Pfarrer Vermögen, aber nur insofern als dies durch ein rechtsgültiges Herkommen festgesetzt war. So ist es z. B. für das sogenannte Obererzstift Mainz, d. i. für den Bezirk des mit der Propstei des Collegiatstiftes zu Aschaffenburg verbundenen Archidiakonates, welches die drei großen, eine Diözese repräsentierenden Landcapitelle Montstadt, Rotgau und Taubergau umfasste, ein noch jetzt zu Recht bestehendes Herkommen, dass der Oberpfarrer, sei es ein Stift, Kloster oder ein Geistlicher, die Baulast an den gesamten Pfarrgebäuden und an dem Chor der Pfarrkirche zu tragen hat, während das Schiff der Kirche von der Gemeinde zu unterhalten ist. Wie die dem Oberpfarrer obliegende Baulast, weil auf dem Pfarrkirchenvermögen ruhend, einen primären Charakter

hat — denn in früherer Zeit kannte man keinen Unterschied zwischen dem Vermögen der Pfarrerstiftung und dem der Kirchenstiftung —, so muss auch die der Gemeinde für das Schiff der Kirche zukommende Baupflicht als eine primäre erkannt werden. Aber auch der Plebanus, welcher zwar nur eine Competenz, aber doch immerhin Kirchenvermögen in Nutzung hatte, war von Erfüllung der primären Baupflicht für die Pfarrgebäude nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr verpflichtet, das ihm zur Nutzung überwiesene Pfarrgebäude in wohnlichem Zustande zu erhalten und alle durch das Bewohnen entstandenen Gebrechen wieder herzustellen, wenn nicht der Oberpfarrer gegen einen vom Plebanus zu zahlsenden Bauanthon auch die Wendung dieser sogenannten kleinen Baufälle übernahm. Durch die Incorporation der Pfarrreien wurde also das Pfründenvermögen der betreffenden Pfarrrei in Bezug auf die Nutzung unter zwei Personen getheilt: den Oberpfarrer und den Plebanus.

9. Durch die Incorporationen der Pfarrreien waren nun auch, wie das leicht einzusehen ist, die Verhältnisse der Plebane oder Curatgeistlichen ganz andere geworden, so dass die Bestimmungen des gemeinen Rechts bezüglich des lehwilligen Verfügungsrechtes der Geistlichen nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Denn die dem Seelsorgspräster überwiesene Competenz oder Congrua hatte nunmehr den Charakter einer zum Lebensunterhalt hinreichenden Besoldung, welche aber zuweilen für außerordentliche Vorkommnisse, z. B. Krankheiten u. a. kaum zureichte. Wenn nun ein Plebanus bei seinem Tode doch einiges Vermögen hinterließ, so war dasselbe in der Regel durch außerordentliche Sparsamkeit, durch gute Dekonomejahre oder auch durch umsichtige Bewirtschaftung der Felder und andere glückliche Umstände erworben. Diesen Nachlass musste man daher als bona parsimonia oder artificio quaesita betrachten, über welche von jeher dem Geistlichen volle Testierfreiheit zustand. Von bonis superfluis konnte im allgemeinen nicht mehr geredet werden. Denn wenn mancher Plebanus eine bessere Competenz hatte, so waren auch die seelsorgerlichen Pflichten infolge ausgedehnten Pfarrsprengels viel grösser als bei geringen und kleinen Pfarrreien, und musste auch häufiger die Aushilfe anderer Geistlichen in Anspruch genommen werden, was selbstverständlich nicht geringe Auslagen verursachte.

Der hl. Thomas von Aquin hat über das Dispositionsrecht der Geistlichen eine ganz richtige Anschauung ausgesprochen, wenn er lehrt: „Von den kirchlichen Einkünften hat der Bischof einen Theil, je einen Theil die Kirchenfabrik und die Armen, den vierten Theil haben die Cleriker. Sind die Einkünfte so vertheilt und der Bischof behält etwas von den drei übrigen Theilen für sich oder verwendet es nicht seinem Zwecke gemäß, so sündigt er schwer und ist restitutionspflichtig.“ „De his autem, quae sunt specialiter suo usui deputata, videtur esse eadem ratio quae est de propriis bonis,

ut scilicet propter immoderatum effectum et usum peccat quidem: si immoderate sibi retineat et aliis non subveniat, sicut requirit debitum caritatis.<sup>1)</sup> Ferner: „Si de eo, quod usui Episcopi vel alicujus clerici est deputatum, velit aliquis sibi subtrahere et consanguineis vel aliis dare, non peccat, dummodo illud faciat moderate, i. e. ut non indigeant, non autem ut ditiones inde fiant.“<sup>2)</sup> An letzterer Stelle beruft sich der hl. Thomas auf die schönen Worte des hl. Ambrosius: „Haec est approbanda liberalitas, ut proximos seminis tui non despicias, si egere cognoscas; non tamen ut illos ditiones fieri velis ex eo quod tu potes conferre inopibus.“

Der hl. Thomas legt also diesen zum Lebensunterhalte des Geistlichen bestimmten kirchlichen Einkünften den Charakter von Privatgütern bei, über deren Verwendung die charitas und der modus maßgebend sind. Denn wenn es heißt: „velit aliquis sibi subtrahere et aliis dare, non peccat“, so tritt auch das freie Verfügungrecht per testamentum ein, weil sie eben durch eigene Sparsamkeit das Eigenthum des Geistlichen geworden sind.

Was die Incuratbeneficien anlangt, so lassen manche noch vorhandene Aufzeichnungen über deren Einkünfte leicht erkennen, dass der Nachlass solcher Beneficiaten kaum aus den Einkünften des Beneficiums hervorging, sondern in der Regel aus dem Privatvermögen, dessen Zinsen jedoch wegen des durch das Beneficium gewährten Lebensunterhaltes gespart werden konnten. Das canonische Recht konnte demnach auf einen solchen Nachlass, der nicht unmittelbar aus den Beneficialeinkünften erfloss, keine Anwendung finden.

10. Diese veränderten Verhältnisse der Curatbeneficien, sowie die Schwierigkeit, die bona patrimonialia und parsimonialia von dem aus dem Beneficium erworbenen Vermögen eines verstorbenen Geistlichen auszuscheiden, machte eine Änderung des bisherigen Rechtes nothwendig. Die Bischöfe selbst waren es, welche auf dem Wege der Diöcesanstatuten diese Rechtsfrage mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse ordneten. Während also früher eine lebenswillige Verfügung der Geistlichen nur ad pius causas gestattet war, d. h. in den von Papst Alexander III. im Jahre 1170 erlaubten Fällen: für die Armen, Ordenshäuser, Dienstboten etc., ertheilten nun die Bischöfe allen Clerikern die Testierfreiheit, ohne Rücksicht auf den Erwerb des Vermögens oder auf den Zweck der Disposition, so dass Geistliche auch für profane Zwecke testieren konnten. Das für die Diözese Würzburg geltende Diöcesanstatut, die „Norma practica“, sagt daher mit Recht, die Gewohnheit ad pius causas zu testieren, sei auch auf profane Zwecke ausgedehnt worden sowohl wegen der Schwierigkeit festzustellen, ob die Nachlassmasse bona

<sup>1)</sup> Summa theol. II. 2. qu. 185 art. 7 in corp. — <sup>2)</sup> l. c. ad 2.

patrimonialia oder bona ex Ecclesia obvenientia seien und ob der Erbe reich oder arm sei, als auch überhaupt wegen der Testierfreiheit, welche gegen Bezahlung gewisser Abgaben von den Bischöfen gewährt wurde. (Pars I. caput IV: „Atque haec consuetudo testandi ad pias causas progressu temporis extensa fuit ad causas etiam profanas, tum ob difficultatem discernendi bona patrimonialia et quasi, ab iis qui Clericis consideratione ecclesiae obvenerunt, tum quod frequenter non satis constet, num haeres revera pauper sit vel dives, ita ut testamenta ob hanc confusionem et incertitudinem saepius litibus essent obnoxia, tum propter testandi licentiam, quam Pontifex et Episcopi ex tunc facile indulserunt, reservato certo nummo . . . ac salva sibi recognitione et approbatione eorundem testamentorum, nec non redditione rationum.“)<sup>1)</sup>

Ferraris behauptet zwar, ein Beneficiat könne von den kirchlichen Gütern, d. h. von den aus dem Beneficium erworbenen, keinen bedeutenden Theil zu profanen Zwecken vermachen und begienge andernfalls eine schwere Sünde,<sup>2)</sup> allein in Deutschland bestehen derartige Testamente zu Recht und können nicht als uncanonische bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass der profane Zweck doch immerhin ein ehrbarer ist und als solcher auch einigermaßen zu den pias causas gerechnet werden kann. Papst Julius III. gewährte durch seine Constitution vom 6. März 1549 den Beneficiaten der Stadt Rom volle Testierfreiheit über alle Arten von Gütern auch zu profanen Zwecken und Papst Paulus V. dehnte dieses Recht am 8. April 1606 auf den Umkreis von zehn Mägisten aus.<sup>3)</sup>

11. In Deutschland besitzen alle Geistlichen das Recht der freien leztwilligen Verfügung durch testamentarische Anordnungen, jedoch müssen sie eine schon in früheren Zeiten eingeführte und in den einzelnen Diözesen verschieden normierte Abgabe an den Bischof zahlen: und zwar sowohl für die Bestätigung der Testamente von Seite des Bischofs, als auch zum Ersatz für den nach der Vorschrift des obenerwähnten Concils von Trier dem Bischof aus der Nachlassmasse gebürenden vierten Theil. So bestimmte der Bischof Livinus Torrentius von Antwerpen für die den Geistlichen seiner Diözese allgemein gewährte Testierfreiheit den nummus sexagesimus des beweglichen Nachlasses.<sup>4)</sup> In der Erzdiözese Mainz bestand die Gebür pro ferto, welche nach Angabe der Statuten für das Landcapitel Montabaur (Aschaffenburg) von 1734, caput VIII., deshalb bezahlt wird, damit die Cleriker, welche nach dem canonischen Rechte nicht testieren können, sich dieser Testierfreiheit erfreuen können. Diese Abgabe galt aber zugleich als eine „recognitio exhibitarum archi-

<sup>1)</sup> Instructionale romano-heripolense, 1839, pag. 430. — <sup>2)</sup> Ferraris, prompta bibliotheca, s. v. Beneficiatus, art. 3, nr. 3—7. — <sup>3)</sup> l. c. nr. 8. — <sup>4)</sup> Van Espen, jus. eccles., tom. I. pars II., tit. 32, cap. 7. nr. XVIII. pag. 629.

episcopali gratiarum", als eine Danksgung und Anerkennung der von den Erzbischöfen zu Mainz den Clerikern verliehenen Testierfreiheit. (Eminentissimo Archiepiscopo Moguntino, Domino nostro Clementissimo, in recognitionem exhibitarum archiepiscopalium gratiarum, ab omnibus et singulis ante omnia a Testamentariis ex bonis Defuncti relictis solvendus est ferto, qui ideo datur, ut Clerici de Jure ad testandum inhabiles valeant licite testari.)<sup>1)</sup> Das Wort „ferto“ bedeutet den „vierten Theil“, also den dem Bischof schuldigen vierten Theil der Nachlassmasse. Für die Bestätigung des Testamentes wurde der nummus centesimus bezahlt.

Die gleiche Freiheit der leßtwilligen Verfügung über den Nachlass besaßen die Geistlichen in Frankreich, Belgien, ebenso in Spanien, wo Kaiser Karl V. im Jahre 1523 ausdrücklich befahl, es solle diese rechtmäßig eingeführte Gewohnheit bewahrt werden (hanc consuetudinem ut legitime inductam servari).<sup>2)</sup>

Das Resultat unserer Grörterungen gipfelt also in dem Satze: „Das dermalige canonische Recht gewährt den Geistlichen die volle Freiheit, über ihren gesamten Nachlass testamentarisch zu verfügen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbung desselben, d. i. ohne Unterscheidung der bona patrimonialia, parsimonialia oder bona ecclesiastica im engeren Sinne. Sie genießen hierin dieselben Rechte wie die Laien hinsichtlich ihres Eigenthums“. Was Wilhelm Beneditti von den französischen Geistlichen sagt, gilt für alle. „Pari modo fuit in eorum Regno (Galliae) consuetum et publice ac notorie observatum et per Ecclesiam toleratum, Episcopos ac ceteros Beneficiatos posse de fructibus suarum Dignitatum et Beneficiorum, ac de bonis per eos nomine proprio vel nomine Ecclesiae acquisitos, etiam de pretio ex fructibus Beneficiorum redacto testari, et alias inter vivos vel causa mortis, sicut laici de suis bonis libere disponere, prout dietim faciunt“.<sup>3)</sup>

Ebenso haben die Geistlichen volle Freiheit, ihren Nachlass zu beliebigen Zwecken kirchlicher und profaner Art zu bestimmen, und selbst in dem Falle, dass der gesamte Nachlass profanen Zwecken oder den Verwandten zugeführt wird und weder die Kirche noch die Armen im Testamente bedacht sind, kann die leßtwillige Verfügung, wenn sie nur an keinem Formfehler leidet, nicht ungültig erklärt werden, umso weniger, als nach dem heutigen Rechte beim Mangel einer testamentarischen Verfügung nicht das frühere Heimsfallrecht der Kirche, sondern das Intestaterbrecht der nächsten Verwandten in Kraft tritt, und überhaupt das bürgerliche Gesetz maßgebend ist. Die „Norma practica“ der Diöcese Würzburg erkennt dies ausdrücklich an, indem sie sagt: „Interea nulla amplius lex positiva

1) Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. S. 163. —

2) Van Espen, I. c. Nr. 21. 22. — 3) Van Espen, I. c. Nr. XXII. pag. 630.

prostat, qua tenetur Clericos ad legandum in favorem ecclesiae vel pauperum, ita ut testatio Clericorum legaliter sit libera".<sup>1)</sup>

12. Obgleich nun die Testierfreiheit der Geistlichen rechtlich garantiert ist, so sind dieselben doch nicht jener Verpflichtungen entbunden, welche ihnen ex conscientia et propter scandalum obliegen, daß die Curatgeistlichen auf Grund der ihnen gewährten Testierfreiheit doch immerhin ein sogenanntes canonisches Testament anfertigen. Wie die Diözesangesetzgebung das neuere Recht der Testierfreiheit einführte, so ist auch sicherlich jeder Bischof berechtigt, bezüglich der lehztwilligen Verfüungen der Geistlichen gewisse Vorschriften zu geben, daß die aus den Beneficien erworbenen Güter doch auch einigermaßen dem früheren strengen Rechte entsprechend zur Verwendung gelangen. Und wenn solche Vorschriften auch nicht als streng bindende Gesetze zu betrachten sind, so entbehren sie doch nicht der moralischen Verpflichtung für den Geistlichen, da hierin die honestas und das decorum des ganzen Standes in Betracht kommt. Thatsächlich existieren nun bezügliche Vorschriften. So ermahnt eine Synode zu Antwerpen vom Jahre 1576 die Geistlichen, in ihren Testamenten nicht zuviel dem „Fleisch und Blut“ (den Verwandten) zuzuwenden, sondern zu bedenken, daß die Beneficialeinkünfte, insoweit sie superflua sind, den Armen und der Kirche gehören. („Item monemus Clericos, ne in testamentis suis faciendis nimium tribuant carni et sanguini: sed meminerint ea quae necessitatibus suis supersunt ex fructibus suorum beneficiorum esse vere pauperum et Ecclesiae“.)<sup>2)</sup> Eine ähnliche Ermahnung erließ eine Synode zu Osnabrück im Jahre 1628: „Magno salutis periculo conjunctum est, ut mox ad Tribunal Christi rapiendi, deque omnibus usque ad extremum quadrantem rationem reddituri, carnem et sanguinem Christo et ejus Ecclesiae ac pauperibus praepontant, magis vero securum voluntati et gloriae divinae, rationi et animarum saluti consentaneum, ut, quae ipsis ex patrimonio Christi et bonis Ecclesiasticis ... post honestam ipsorum sustentationem supersunt, ea in pios usus convertant ac in coelum praemittant in thesauris coelestibus invenienda et praesertim Ecclesiarum, quibus adscripti sunt, pauperum aliarumque piarum causarum rationem habeant, ne dum forte consanguineos suos ex bonis Ecclesiasticis temporali locupletare contendunt, rectum charitatis et obligationis ordinem invertant et sibi aliisque damnationem acquirant“.<sup>3)</sup>

Was man nun heutzutage unter einem „canonischen“ Testamente zu verstehen hat, erklärt die „Norma practica“ der Diöze

<sup>1)</sup> Instructione rom. herbip., P. I. cap. V. pag. 431. — <sup>2)</sup> Van Espen, l. c. nr. XXXIV pag. 631. — <sup>3)</sup> l. c. nr. XXXIII. pag. 631.

Würzburg auf folgende Weise: „Quare ad declinandum hac in re periculum usus obtinuit, condere testamentum, quod canonicum appellatur, quo tota haereditas dividi solet in tres partes, quarum prima ecclesiae, altera pauperibus, et tertia consanguineis relinquitur“.<sup>1)</sup> Dass diese Dreiteilung nicht als eine mathematische aufzufassen ist, sondern die localen Verhältnisse, in welchen der Geistliche lebte und wirkte, zu berücksichtigen sein dürfen, da ja weder die Kirchen noch auch die Gemeindeglieder der Pfarreien pecuniär gleich situiert sind, und ebenso auch die Verwandten reich oder arm sein können, wird jeder einsehen. Hier muss die ratio und conscientia des Einzelnen das Richtige treffen, ob er den einen oder anderen Theil größer oder kleiner zu bestimmen hat.

## 2. Rechte des Geistlichen rücksichtlich der Form der testamentarischen Verfügung.

13. Es erübrigts uns noch, auch über die Form der letzwilligen Verfügung, hinsichtlich deren sich die Geistlichen nach erlangter Testierfreiheit eines besonderen Priviliegiums erfreuten, einiges beizufügen.

Ueber die Form, die Art und Weise der letzwilligen Verfügung, hatte das alte römische Recht die genauesten Bestimmungen aufgestellt, welche vom canonischen Rechte adoptiert und modifiziert wurden. Sie konnte nämlich schriftlich oder mündlich geschehen, aber in beiden Fällen vor Zeugen, deren Anzahl durch das römische Recht auf sieben, durch das canonische Recht auf zwei Zeugen fixiert wurde. Letztere Form ist jedoch nur bei Vermächtnissen zum Besten der Kirche oder zu frommen Zwecken gemeingiltiges Recht geworden, während sie für das bürgerliche Forum zunächst in Deutschland nicht zur allgemeinen Annahme gelangte, sondern nur in den vorwähnten Fällen, gleichviel ob es sich um Erbeinsetzung oder um Vermächtnisse handelt.<sup>2)</sup> Hierdurch wurden die privilegierten Testamente und letzwilligen Verfügungen, wie sie Papst Alexander III. im Jahre 1170 für das kirchliche Forum fixierte,<sup>3)</sup> in die Gerichtspraxis der christlichen Zeit eingeführt. Die mündliche, fideicommissarische Testamentsform erklärte Papst Innocenz III. anno 1212 in seiner Antwort an den Bischof von Augerre in Frankreich als rechtsgültig.<sup>4)</sup> Das Corpus juris stellt dieselbe den Testamenten ad pias causas gleich: dicitur testatus ad pias causas. Für das Gebiet des früheren Hochstiftes Würzburg bestätigte Fürstbischof Peter Philipp v. Dernbach durch seine Constitution vom Jahre 1681 die nach der canonischen Form gemachten Verfügungen ad pias causas. Geschichtlich finden wir bei den Geistlichen sowohl die schriftliche als auch die mündliche fideicommissarische Form beobachtet.

<sup>1)</sup> Instructionale rom. herbip. cap. IV. pag. 431. — <sup>2)</sup> Permaneder, a. a. D. S. 812. — <sup>3)</sup> c. 11. X. III. 26 de testamentis. — <sup>4)</sup> c. 13 l. c.

Das vom römischen Recht erlaubte Testament der Soldaten sine sollicitate, d. h. ohne die sonst erforderliche Anzahl von Zeugen, fand im Laufe der Zeit auch für die Geistlichen Anwendung. Für die Geistlichen des früheren Hochstiftes Würzburg gewährte zuerst Fürstbischof Konrad v. Bibra anno 1542 diese im eigentlichen Sinne „privilegiert“ genannte Testamentsform. (Cum enim milites saecularis militiae, quando in expeditione sunt constituti, quoad formam testandi per imperatorum constitutiones multipliciter sint privilegiati, quanto magis sacerdotes et Clerici nostri coelesti militiae adscripti, qui jugiter orare et in continua militiae suaे dispositione constituti esse jubentur, hac praerogativa digni sunt.<sup>1)</sup>) Fürstbischof Julius Echter bestätigte dieses Privileg im Jahre 1596 und Fürstbischof Philipp Adolf v. Ehrenberg im Jahre 1629,<sup>2)</sup> und zum letztenmale fand es seine ausdrückliche Anerkennung bei Publication der „Norma practica“ am 1. Jan. 1742 durch Fürstbischof Friedrich Karl v. Schönborn.<sup>3)</sup>

Die bayerische Regierung hat dieses durch vorstehende landesfürstliche Verordnungen gewährte Privilegium der Geistlichen des ehemaligen Hochstiftes, insofern dessen Pfarreien unter die bayerische Landeshoheit kamen, anerkannt, weil dieses Privilegium als ein Bestandtheil des zur Zeit noch geltenden fränkischen Landrechtes gilt.

Für die frühere Erzdiöcese Mainz galt das gleiche Privilegium. In den obenerwähnten Statuten des Landcapitels Montadt heißt es: „Nostrorum Clericorum testamentis, solemnitates a jure civili praescriptas non requirentibus sufficit ex privilegio experimentali, ultimam voluntatem suam propria manu describere vel coram duobus testibus illam declarare.“<sup>4)</sup> Da nun durch das im Jahre 1755 eingeführte Mainzer Landrecht alle nicht in demselben enthaltenen Gewohnheiten und Gebräuche aufgehoben wurden, die Testamente der Geistlichen aber nicht darin genannt sind, wird es als zweifelhaft betrachtet, ob für die Geistlichen des ehemaligen Gebietes der Erzdiöcese Mainz, gleichviel, welchem Staate die Gebietsteile derselben zugefallen sind, die privilegierte Testamentsform noch in Geltung ist. Wenn wir aber ins Auge fassen, dass die im Jahre 1734 neu gefertigten und unterm 14. April 1734 vom erzbischöflichen Generalvicariat confirmierten Statuten des Capitels Montadt auch nach Veröffentlichung des Mainzer Landrechtes in Kraft blieben, und für Civillagen der Geistlichen dieses Landcapitels nicht die Civilgerichte, sondern das erzbischöfliche Commissariat in Aschaffenburg zuständig war, so wird leicht anzunehmen sein, dass jenes 1755 publicierte Civil-Landrecht das einer anderen Rechtssphäre angehörende geistliche Landrecht, als

<sup>1)</sup> Instructione rom. herbip. cap. VI. pag. 434. — <sup>2)</sup> I. c. — <sup>3)</sup> Würzburger Diözesanblatt 1887, Nr. 2, S. 11 ff.; Würzburger Landmandaten, II. Theil, Seite 248 ff. — <sup>4)</sup> Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. Seite 163.

welches wir doch diese Capitelsstatuten betrachten dürfen, kaum aufheben konnte, noch viel weniger aufheben wollte. Wir können also mit Recht behaupten, dass die dem vormaligen Landcapitel Montadt angehörenden Geistlichen, insoweit dessen Pfarreien der Diöcese Würzburg und dem bayerischen Staate einverlebt wurden, auch jetzt noch das Recht der privilegierten Testamente genießen, und tatsächlich auf Grund dieses Besitzstandes bis auf den heutigen Tag ihre Testamente anfertigen, ohne irgend eine gerichtliche Inhibition erfahren zu haben. Das Gleiche muss auch bei den zu anderen Landcapiteln, aber doch zum Jurisdicitionsgebiete des Aschaffenburger Commissariates gehörenden Pfarreien der Landcapitel Lohr, Alzenau, Krieneck, Klingenberg und Miltenberg der Fall sein. Wenn Untergerichte zuweilen eine andere Rechtspraxis beobachteten, so mag die Ricütfkenntnis der einschlägigen localen Rechte und Observanzen von Seite jüngerer Juristen, die sich bei der in Deutschland bestehenden Verschiedenheit der Landrechte fast an jedem Gerichtssitze in ein anderes Landrecht hineinstudieren müssen, die Hauptschuld daran sein.

Wenn wir in vorstehender Abhandlung zunächst die in der Diöcese Würzburg obwaltenden Verhältnisse berücksichtigen, so verliert dieselbe nicht an ihrem Charakter der Allgemeinheit, da sich derartige Rechtsverhältnisse auch in anderen Diözesen nachweisen lassen und, wie in anderen Fragen des Rechtes und der Disciplin, so auch in dieser speciellen Sache eine annähernde Gleichheit bestanden haben wird. Die Frage über die Rechte der Geistlichen in der Verfügung über ihr Vermögen hat gerade in jetziger Zeit ihre praktische Bedeutung, insosfern für das Gebiet des deutschen Reiches ein neues Civilgesetzbuch ausgearbeitet wird, welches möglicherweise die seit Jahrhunderten wohlerworbenen Rechte der Geistlichen durch Ignorieren derselben, ähnlich wie beim Mainzer Landrecht vom Jahre 1755, indirect aufhebt oder doch in Frage stellt, oder aber mit dieser den Geistlichen bisher zugekommenen Ausnahmestellung tabula rasa macht. Da die katholische Geistlichkeit wegen des Cölibates eine von allen übrigen Ständen und Berufsklassen ganz abweichende Stellung bezüglich ihres Nachlasses einnimmt, ist es sicherlich von großer Bedeutung, wenn vor dem Erscheinen des erwähnten Civilgesetzbuches die Aufmerksamkeit der Juristen und Abgeordneten auf dieses bisherige Recht der katholischen Geistlichen hingelenkt und für dessen Beibehaltung plaudiert wird.

## Die Armen der Pfarre als Erben und das kirchliche Armen-Institut.

Besprechung eines Erbrechtsfalles aus neuester Zeit.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrat a. D.

Ein Erblässer in Oberösterreich berief in seinem Testamente die Gemeindearmen von A, B und C zu Universalerben seines